

Antworten der SPD
zum Fragekatalog der
LobbyControl (Lobby Control) - Initiative für Transparenz und Demokratie e.V.

Fragen I.1.-I.3.:

In unserem Regierungsprogramm heißt es: „Damit Entscheidungsprozesse nachvollziehbar werden, wollen wir ein verpflichtendes Lobbyregister auf gesetzlicher Grundlage beim Deutschen Bundestag einrichten.“

Die SPD-Bundestagsfraktion hat bereits in dieser Wahlperiode den Antrag „Interessenvertretung sinnvoll regeln – Lobbyismus transparent machen“ (Bundestagsdrucksache 17/6442) in den Bundestag eingebracht.

Frage I.4.:

Wir befürworten eine Registrierungspflicht von natürlichen und juristischen Personen, deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, direkten Einfluss auf die Abläufe und Entscheidungen, also auf den demokratischen Willensbildungsprozess des Deutschen Bundestages und der Bundesbehörden auszuüben, sofern diese Tätigkeiten gegen Entgelt oder auf Basis einer dafür bereitstehenden Finanzierung erbracht werden und nicht nur gelegentlicher Natur sind.

Frage I.5.:

Auch der Einsatz von externen Beratern in Bundesministerien muss nachvollziehbar sein. Wir wollen deshalb eine „legislative Fußspur“ einführen, aus der hervorgeht, welchen signifikanten Beitrag externe Berater bei der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs geleistet haben. Über Umfang und Art der Tätigkeit von externen Beschäftigten in der Bundesverwaltung soll ein jährlicher Bericht Transparenz schaffen. (vgl. den entsprechenden Antrag der SPD-Bundestagsfraktion „Mehr Transparenz beim Einsatz externer Personen in der Bundesverwaltung ...“ Bundestagsdrucksache 17/5230).

Fragen II.1.-II.3.:

Die SPD-Bundestagsfraktion hat bereits in dieser Wahlperiode den Antrag „Karenzzeit“ für ehemalige Bundesminister und Parlamentarische Staatssekretäre in Anlehnung an EU-Recht einführen“ (Bundestagsdrucksache 17/11318) in den Bundestag eingebracht, um die wesentlichen Regelungen der Berufstätigkeit, die das Recht der Europäischen Union für ehemalige Mitglieder der Kommission vorsieht, auf Bundesminister und Parlamentarische Staatssekretäre zu übertragen. Danach beträgt die „Karenzzeit“ 18 Monate. Bei einem längeren Zeitraum wäre zu bedenken, dass in der „Karenzzeit“ u. U. kein Erwerbseinkommen erzielt wird und deshalb ersatzweise Übergangsgeld zu zahlen ist (nach geltendem Recht höchstens für zwei Jahre). Zu beachten ist weiterhin, dass der Rechtsrahmen für Bundesminister und Parlamentarische Staatssekretäre („Staatsminister“ ist lediglich eine ggf. zu verleihende Zusatzbezeichnung) nicht für Staatssekretäre und Abteilungsleiter gilt. Diese unterliegen im Regelfall dem Beamtenrecht, das für alle Ruhestandsbeamten eine Untersagung für bis zu fünf bzw. drei Jahre vorsieht [§ 105 Bundesbeamtengesetz (BBG) und entsprechendes Landesrecht]. Beamte können aber jederzeit ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis verlangen (§ 33 BBG) und sind dann in ihrer Arbeitsplatzwahl ebenso frei wie andere Arbeitnehmer. Betätigungsverbote in diesen Fällen müssten im Zweifel die gleiche Entschädigung nach sich ziehen wie im allgemeinen Arbeitsrecht (§ 110 Gewerbeordnung i. V. m. § 74 Handelsgesetzbuch).

Frage III.1.:

Die derzeitige Grenze für die unmittelbare Berichterstattung und Veröffentlichung von Parteispenden sollte auf 25.000 Euro halbiert werden.

Frage III.2.:

Für Parteispenden sollte es eine Höchstgrenze geben von 100.000 Euro pro Spender im Jahr.

Frage III.3.:

Wir unterstützen die Forderung, Sponsoring in den Rechenschaftsberichten der Parteien aufzuführen.

Frage IV.1.:

Wir werden die gesetzlichen Bestimmungen so reformieren, dass alle Bundestagsabgeordneten Einkünfte aus ihren Nebentätigkeiten vollständig auf Euro und Cent offen legen müssen. Die SPD-Bundestagsfraktion hat bereits in dieser Wahlperiode den Antrag „Transparenz bei Nebeneinkünften herstellen durch Veröffentlichungspflicht auf Euro und Cent“ (Bundestagsdrucksache 17/11331) eingebracht.

Frage IV.2.:

Die im geltenden Recht bereits als Möglichkeit vorgesehene Veröffentlichung von Nebentätigkeiten von Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern nach Branchen soll als Verpflichtung ausgestaltet werden. Die SPD-Bundestagsfraktion hat bereits in dieser Wahlperiode den Antrag „Nebentätigkeiten transparent machen – Branchen kennzeichnen“ (Bundestagsdrucksache 17/11332) eingebracht.

Frage IV.3.:

Bis auf weiteres halten wir die Kontrolle durch den Präsidenten und das Präsidium des Bundestages (§ 8 der Verhaltensregeln) für ausreichend.

Frage IV.4.:

In solchen Fällen sollte der Auftraggeber der Agentur offen gelegt werden.

Fragen V.1.-V.2.:

Wir halten eine umfassendere gesetzliche Regelung zur Strafbarkeit der Abgeordnetenbestechung für dringend erforderlich. Nach geltendem Recht ist nur der Stimmenkauf- bzw. verkauf bei Wahlen und Abstimmungen gemäß § 108e StGB strafbar. Diese Vorschrift reicht jedoch nicht aus, alle strafwürdigen Verhaltensweisen von Abgeordneten zu erfassen. Die Notwendigkeit einer weitergehenden gesetzlichen Regelung der Abgeordnetenbestechung ergibt sich zudem aus internationalen Vorgaben, wie dem Strafrechtsübereinkommen des Europarates und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption. Ohne eine strafrechtliche Regelung kann das von der Bundesrepublik im Jahre 2003 unterzeichnete UN-Antikorruptionsübereinkommen – anders als in 165 anderen Vertragsstaaten – von Deutschland weiterhin nicht ratifiziert werden. Wir befinden uns damit in einer Reihe mit Staaten wie Nordkorea, Syrien und Saudi-Arabien. Das ist ein Skandal und schadet dem Ansehen Deutschlands in der Welt. Seitens der international tätigen deutschen Unternehmen wird eine gesetzliche Regelung der

Abgeordnetenbestechung mit Hinweis auf die schlechte Reputation Deutschlands deshalb auch immer vehementer eingefordert.

Im Februar 2012 hat die SPD-Bundestagsfraktion daher einen Gesetzentwurf zur Strafbarkeit der Abgeordnetenbestechung (17/8613) in den Bundestag eingebracht. Danach macht sich der Abgeordnete strafbar, wenn er einen Vorteil für sich oder einen Dritten dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandats eine Handlung im Auftrag vornimmt oder unterlässt.

Die Koalitionsfraktionen haben die Abstimmung im Plenum durch stetige Vertagung der abschließenden Beratung im Rechtsausschuss verhindert. Die Koalition wollte sich auf diese Weise der Diskussion um die Notwendigkeit einer strafrechtlichen Regelung entziehen. Nur durch einen Geschäftsordnungstrick konnten wir die Koalition kurz vor der Sommerpause und damit dem Ende der Legislaturperiode zu einer Positionierung im Plenum zu zwingen. Obwohl es auch in der Union vereinzelt Stimmen gibt, die eine strafrechtliche Regelung fordern, war die Fraktionsdisziplin stärker: es gab keine Zustimmung aus den Reihen der Union.

Unser Regierungsprogramm 2013 – 2017 sieht für die nächste Wahlperiode die erneute Einbringung eines Gesetzentwurfs zur Strafbarkeit der Abgeordnetenbestechung vor.